

## B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. BUNDESSTRAFRECHT

#### CODE PÉNAL FÉDÉRAL

#### 43. Urteil des Kassationshofs vom 27. Dezember 1917 i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Bärtsch.

Unzulässigkeit der Anwendung kantonaler Vorschriften über den Strafaufschub bei einer Verurteilung nach dem Bundesstrafrecht (BG vom 4. Februar 1853).

A. — Mit Urteil vom 7. November 1917 hat das Kreisgericht Chur den Kassationsbeklagten Bärtsch der fahrlässigen Bahnbetriebsgefährdung nach Art. 67 Abs. 2 BStR schuldig erklärt, ihn hiefür in eine Busse von 20 Fr., sowie zur Tragung der amtlichen Kosten im Betrage von 20 Fr. verfällt und ihm « Strafaufschub im Sinne des Gesetzes betr. den bedingten Straferlass bewilligt ».

B. — Gegen dieses kantonalerrechtlich nicht berufungsfähige (appellable) Urteil hat die Bundesanwaltschaft gemäss Verfügung des Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements vom 4. Dezember 1917 rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonalen Behörden zurückzuweisen.

Sie beanstandet den dem wegen eines bundesgesetzlichen Vergehens Verurteilten in Anwendung des kantonalen Gesetzes betr. den bedingten Straferlass bewilligten Strafaufschub als auf Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhend.

C. — Der Kassationsbeklagte hat die Erklärung abgegeben lassen, er wersetze sich der Kassation des kreisgerichtlichen Urteils nicht, da er dieses Urteil für materiell ungerecht halte...

D. — Das Kreisgericht Chur hat bei Uebersendung der Akten zuhanden des Kassationshofes bemerkt, es wisse sehr wohl, dass das (bündnerische) Gesetz betreffend den bedingten Straferlass auf die nach dem Bundesstrafrecht zu ahnenden Delikte nicht anwendbar sei, habe dieses Gesetz aber « aus praktischen Gründen » anwenden zu dürfen geglaubt, « um nicht dazu kommen zu müssen, den Angeklagten gänzlich freizusprechen ».

Der Kassationshof zieht  
in Erwägung:

Nach der verfassungsmässigen Abgrenzung der Staatshoheit des Bundes gegenüber derjenigen der Kantone (Art. 3 BV und Art. 2 Ueb.-Best. der BV) ist im Bereiche der Bundesgesetzgebung die Anwendung kantonaler Rechtsvorschriften, die der Bundesgesetzgeber nicht ausdrücklich vorbehalten hat, ausgeschlossen. Mangels eines solchen Vorbehalts kann speziell das im BG v. 4. Februar 1853 niedergelegte Bundesstrafrecht nicht durch kantonale Strafrechtsnormen ergänzt werden (vergl. z. B. BGE 27 I Nr. 95 Erw. 6, spez. S. 541; 30 I Nr. 65 Erw. 3, S. 404 f.). Es geht daher grundsätzlich nicht an, bei einer Bestrafung nach Art. 67 jenes Bundesgesetzes, wie sie hier vorliegt, den in einem kantonalen Gesetz vorgesehenen Strafaufschub zur Anwendung zu bringen. Und von diesem Grundsatz darf, entgegen der Auffassung des Kreisgerichts, auch aus sog. « praktischen Gründen », d. h. aus Billigkeitserwägungen, nicht abgegangen werden.

Der Strafaufschub ist somit hier in der Tat in Verletzung des dieses Institut nicht kennenden Bundesrechts gewährt worden. Da nun seine Gewährung einen integrierenden Teil der Strafzumessung bildet, so ist das kreisgerichtliche Urteil nach dem Antrage der Bundesanwaltschaft als Ganzes aufzuheben, in der Meinung, dass die o h n e Strafaufschub angemessene Strafe vom Kreisgericht neu bestimmt werden mag, dass es dagegen bei der Schuldigerklärung des Kassationsbeklagten als solcher, die nicht von der Frage der Zulässigkeit des Strafaufschubs abhängt, ohne weiteres sein Bewenden haben muss...

Demnach hat der Kassationshof  
e r k a n n t :

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Kreisgerichts Chur vom 7. November 1917 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Kreisgericht zurückgewiesen.

## II. KRIEGSVERORDNUNGEN DES BUNDESRATES

### ORDONNANCES DE GUERRE DU CONSEIL FÉDÉRAL

#### 44. Urteil des Kassationshofes vom 21. Dezember 1917 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft gegen Wirz.

Unanwendbarkeit des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses über den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 auf Fälle, in denen Geschäftsleute Lebensmittel als Handelsware oder als Rohprodukte zur Fabrikation ankaufen.

A. — Da der kantonale Lebensmittelinspektor beim Kassationsbeklagten Wirz, der in Gelterkinden eine

Bäckerei betreibt, am 13. März 1917 etwa 150 q Vollmehl vorgefunden hatte, so wurde gegen diesen wegen Vergehens im Sinne des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betr. den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 Anklage erhoben.

Durch Urteil der Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 17. August 1917 wurde der Kassationsbeklagte aber freigesprochen. Das Obergericht ging davon aus, dass der Bundesratsbeschluss betr. den Lebensmittelankauf vom 2. Februar 1917 auf das Mehl keine Anwendung finde, weil der Handel mit dieser Ware jeweilen stets durch besondere Verordnungen geregelt worden sei.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Basellandschaft am 25. August / 3. September 1917 beim Bundesgericht die Kassationsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen.

C. — Der Kassationsbeklagte hat die Abweisung der Kassationsbeschwerde beantragt.

Der Kassationshof zieht  
i n E r w ä g u n g :

Ob der Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 betr. den Lebensmittelankauf sich überhaupt auf Mehl bezieht, was das Obergericht verneint, kann dahingestellt bleiben. Denn auch wenn die Frage bejaht wird, so ist Art. 1 des genannten Bundesratsbeschlusses im vorliegenden Falle doch nicht anwendbar.

Bei dem Verbot, Lebensmittel anzukaufen und anzuhäufen, wird abgestellt auf den normalen laufenden Bedarf an Lebensmitteln. Einen Bedarf an Lebensmitteln hat aber nur der Konsument in seiner Haushaltung und derjenige, in dessen Betrieb das Lebensmittel als solches zur Verwendung kommt, wie der Wirt, der Pensionshalter. Wer aber Lebensmittel als Händler